

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Volksfreund. 1901-1932 1905**

175 (31.7.1905)



# Der Volksfreund

Tageszeitung für das werktätige Volk Badens.

Abgabe täglich mit Ausnahme Sonntags und der gesetzlichen Feiertage. —  
Abonnementpreis: ins Haus durch Träger zugehört, monatlich 70 Pfg.,  
vierteljährlich 2.10. In der Expedition und den Abgaben abgeholt, monatlich  
60 Pfg. Bei der Post bestellt und dort abgeholt 2.10, durch den Briefträger  
ins Haus gebracht 2.52 vierteljährlich.

Redaktion und Expedition:  
Luisenstraße 24.  
Telefon: Nr. 128. — Postzeitungsliste: Nr. 8144.  
Sprechstunden der Redaktion: 12—1 Uhr mittags.  
Redaktionschluss: 1/10 Uhr vormittags.

Inserate: die einseitige, kleine Zeile, oder deren Raum 20 Pfg., Lokal-Inserate  
billiger. Bei größeren Aufträgen Rabatt. — Schluss der Annahme von In-  
seraten für nächste Nummer vormittags 1/9 Uhr. Größere Inserate müssen  
tags zuvor, spätestens 8 Uhr nachmittags, aufgegeben sein. — Geschäftsstunden  
der Expedition: vormittags 1/8—1 Uhr und nachmittags von 2—1/7 Uhr.

Nr. 175.

Karlsruhe, Montag den 31. Juli 1905.

25. Jahrgang.

## Eid und Meineid.

Die Württembergische Schwurgerichtsverhandlung gegen den Keller Meyer wegen Meineids in einem Mordprozess hat die Aufmerksamkeit weitaus mehr als die des Verfahrens gelenkt. Das Hamb. Echo läßt sich darüber u. a. aus:

Es ist dort von einem „Damonesschwert des Meineidsverdachts“ gesprochen worden, das unter Umständen den Zeugen bedroht, die nach bestem Wissen und Gewissen auszusagen wollen. In der Tat gehört der Meineidsparagraf zu den gefährlichsten Säulen des deutschen Strafrechts. Hervorragende Kriminalisten und Psychiater haben nachgewiesen, daß die Grenze zwischen bewußt und unbewußt unwahrer Zeugnisaussage nur sehr schwer, in zahlreichen Fällen überhaupt gar nicht zu ziehen ist. Ja, die Kriminalpsychologie hat experimentell festgestellt, daß die meisten Menschen den ungläublichen Gedächtnisstützungen unterliegen, weil die Phantasie im Geistesleben des Durchschnittsmenschen eine viel stärkere Kraft ist, als die Selbstkontrolle.

Aber diese Forschungsresultate sind bis jetzt in der deutschen Justiz bei weitem nicht genügend gewürdigt worden; sie bedient sich immer noch der hart gefügten Maschinerie des Meineidsparagrafen in einer Weise, die anlässlich des Württembergischen Prozesses selbst ultrakonervative Elemente erwidert hat.

Während folgender Vorfall in diesem Prozess ist charakteristisch: Ein Zeuge konnte sich nicht bestimmen, zu einem anderen Zeugen eine bestimmte Aussage in einer bestimmten Form getan zu haben — es handelte sich darum, daß „blaue Lappen“ herumgefliegen seien —, und bestritt es. Auf wiederholte Fragen des Vorsitzenden gab er schließlich die Möglichkeit zu, daß er den Ausdruck gebraucht haben könnte, worauf der Vorsitzende in die Worte ausbrach: „Wissen Sie, in welcher Gefahr Sie sich befinden haben? Danken Sie Gott, daß Sie die Möglichkeit noch zugegeben haben.“ Dem Verteidiger gelang es schließlich, durch geschickte Kreuzfragen festzustellen, daß der, zu dem die Aussage geübt worden sei, seiner Sache durchaus nicht sicher war. Wohl lediglich diesen Umständen ist es zuzuschreiben, daß der Vorfall ohne die vom Vorsitzenden drohend aufgezeigte eventuelle Folge, der Erhebung einer Meineidsfrage blieb.

Aber der Vorgang ist sehr lehrreich. Er zeigt, daß die Gerichte, wo die Erinnerungen zweier Zeugen sich nicht decken, nur zu leicht geneigt sind, einen Meineid vorauszusetzen, und daß tatsächlich jeder Zeuge in die Gefahr einer Meineidsanklage geraten kann, sobald ein anderer von demselben Vorgänge eine in ganz nebensächlichen Punkten abweichende Erinnerung sich bemerkt hat. In dieser Gefahr schweben, wie nicht nur der Württemberger, sondern noch manch anderer Prozess zeigt, nicht selten besonders dem sogenannten „gewöhnlichen Volke“ angehörende Zeugen, deren Bestimmungen den Aussagen von Personen entgegenstehen, die in hervorragender amtlicher oder sozialer Stellung sich befinden. Schon oft ist bemerkt worden, daß Staatsanwälte und Richter geneigt sind, auf die Zeugnisaussagen von Beamten und Notablen mehr zu geben, als auf die anderer Menschen. Wohl die ganze öffentliche Meinung Deutschlands steht unter dem Eindruck, daß die Erhebung der Anklage gegen den unschuldigen Keller Meyer wesentlich mit auf diese Neigung zurückzuführen ist. Wenn man annehmen könnte, daß diese Klage „ausreichend begründet“ gewesen, so müßte man sagen, daß es in weitaus den meisten Fällen, wo Zeugnisaussagen

einander gegenüberstehen, gerechtfertigt erscheinen würde, einen der Zeugen des Meineids anzuklagen. Was sich im Falle Meyer ereignete, eine Divergenz oder Gegenfalschheit der Aussagen, das ereignet sich vor den Gerichten tagtäglich hundertfach, und die Meineidsanklagen müßten danach auf zehntausende sich belaufen.

Im Jahre 1903 wurden ausweislich der Kriminalstatistik 2365 solcher Anklagen erhoben, aber nur 1307 der Angeklagten wurden schuldig befunden. In keiner anderen Strafrechtsgruppe ist die Zahl der Freigesprochenen im Verhältnis zu der der Angeklagten so groß, wie im Prozess wegen Verlegung der Eidespflicht. Gewiß ein überzeugender Beweis, nach schwerer Bedenklichkeit unter dem Gesichtspunkte der Rechtsicherheit die Erhebung der Meineidsanklage hat; daß nur zu oft, wo nicht in der Mehrzahl der Fälle, diese Anklagen sich lediglich auf mehr oder weniger willkürliche Annahmen und Vermutungen, statt auf die erzielene Tatsache stützen, daß eine Zeugnisaussage unter Eid wider besseres Wissen gemacht worden.

Selbst Mütter, die nicht in den Verdacht kommen können, die „Autorität der Justiz untergraben zu wollen“ — so die ultrakonervative „Germania“, der konservativen „Reichsbote“ u. a., haben anlässlich des Württembergischen Prozesses erklärt, daß eine vernünftige Rechtspflege einen Zeugen, zumal einen unbefohlenen Bürger, niemals in die Gefahr bringen sollte, wegen Meineids angeklagt zu werden; mindestens sollte sie nicht das Damonesschwert des Meineidsverdachts über dem Zeugen schweben lassen. Geradezu sagt die „Germania“: das jegliche Eidesverfahren sei wieder zeitgemäß, noch gerecht und vernünftig.

Das haben wir bösen Sozialdemokraten schon vor weitem oft erklärt. Es ist nun in der bürgerlichen Presse, ohne Widerspruch von irgend einer Seite zu erfahren, ausgeführt worden, es sei notwendig und die höchste Zeit, den Vorwurf zu bereinigen. Diese Frage wird nicht erst jetzt erörtert, sie hat auch den Reichstag schon öfter beschäftigt, und mit aller Entschiedenheit haben dort — so besonders bei der Beratung der Strafgesetznovelle im Jahre 1899 — die sozialdemokratischen Vertreter die Erhebung des Vorwurfs, den die unglückliche Strafprozess „Meinert“ vom Jahre 1879 eingeleitet hat, durch den Meineid als das mindeste bei gesetzlicher Neuregelung der Eidesfrage gefordert.

Es ist geradezu ein Lindwurm, etwas zu beenden, was man erst auslagern soll, über das der Zeuge von vornherein sich gar nicht im Klaren sein kann. Man verfolge nur ein kriminalistisches Verhör, besonders vor dem Strafgericht. Was werden da dem Zeugen für unvernünftige Fragen gestellt; wie sehr wird er nicht selten durch Kreuzfragen verwirrt; wie sehr ist er da der Unsicherheit des Gedächtnisses und subjektiven Einflüssen ausgesetzt; er steckt in Schlingen, ehe er merkt; der Vorwurf zwingt ihn, in solcher Lage sich beständig der Gefahr auszusetzen, des Meineids beschuldigt zu werden, selbst wenn es sich um ganz nebensächliche Tatsachen handelt. Statt die Ermittlung der Wahrheit zu fördern, verhindert der Vorwurf diese Ermittlung.

Deshalb fort mit dem Vorwurf! Will man denn einmal nicht ablassen von der Eidesleistung überhaupt, so muß dieselbe vernünftiger und gerechterweise in die Zukunft erfolgen, so daß der Zeuge in der Lage ist, bis dahin auf Grund nochmaliger reiflicher Überlegung und genauer Selbstprüfung etwaige Irrtümer berichtigen, Unwahrheiten widerlegen zu können.

Es kann keinem Streit unterliegen, daß, wie im

privaten, so auch im öffentlichen Leben, insbesondere auch in der Justizpflege, die Wahrheit als sicherster und höchster Schutz des Rechtes zu gelten habe. Dabei aber können vernünftigerweise keine aus religiösen Dogmen geschöpften Motive maßgebend sein. Die dem religiösen Eid zugrunde liegende Annahme, daß durch den Meineid die Gottheit beleidigt werde, und daß es eine Aufgabe der Justiz sei, diese Beleidigung zu rächen, ist eine schon von Hugo Grotius zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts bekämpfte verhängnisvolle Verwirrung von den Grundfäden gerechter Justiz. Dieser Vergriff des Meineids entspricht nicht mehr dem öffentlichen Rechtsbewußtsein; es reagiert dagegen, die Zeugnisaussage vor Gericht einer religiösen Eidesformel zu unterwerfen, das Verbrechen des Meineids durch die „falschliche Anrufung Gottes“ zu konstatieren. Dieses Verbrechen fällt in demselben Augenblicke hinweg, wo die Abschaffung des religiösen Eides erfolgt.

In einigen Staaten ist man mit dieser dem modernen Rechtsbewußtsein genügenden Reform bereits vorgegangen. So in Italien und in Frankreich. Dort kennt man nur noch die Unwahrschheit vor Gericht. In der Schweiz wird das falsche Zeugnis behandelt als Vergehen wider die Rechtspflege. Selbst Oesterreich hat gebrochen mit dem überlieferten allgemeinen Begriff „Meineid“; das falsche Zeugnis oder Gutachten wird dort als Betrug bestraft.

Das einzig Richtige scheint uns zu sein, für den durch falsches Zeugnis angerichteten wirtschaftlichen Schaden Vergeltung festzusetzen. Möge die Lage an sich noch so verächtlich sein — sie unter Verletzung auf religiöse oder sittliche Motive zu befürworten, kann vernünftigerweise nicht als eine Aufgabe der Rechtspflege erachtet werden, und das um so weniger, je mehr Menschen von dem Glauben an das religiöse Dogma sich abwenden. Der gesetzliche Zwang zur Ableistung des religiösen Eides ist unvereinbar mit der verfassungsmäßig gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit; er ist für Menschen, die nicht an die Existenz Gottes glauben, geradezu ein Zwang zur Lüge. Ja, streng logisch betrachtet, begehrt der Atheist, der die Eidesformel nachspricht, schon damit einen Meineid.

Nimmt man alles das, was gegen das Eidesverfahren spricht, zusammen, so kommt man nach vernünftigen und gerechtem Ermessen zu dem Schluss: daß dieses Verfahren die Rechtsicherheit gefährdet und vielen Unschuligen zum Unheil gereicht; daß es wirkliche Meineide nicht verhindert, und daß dem religiösen Eid kein Platz in der modernen Rechtspflege geblieben.

## Politische Uebersicht.

### Eine Verherrlichung der Revolution.

Mit viel offizieller Gebränge ist in diesen Tagen das 70jährige Bestehen des Königreichs Belgien gefeiert worden. Besondere Freude soll nach deutschen Preßberichten die eifrige Beteiligung des deutschen Bundes und eine Kundgebung des deutschen Kaisers erweckt haben. Da ist es nicht uninteressant, darauf hinzuweisen, daß dieses Reich, das heute als ein wertvolles Glied des europäischen Staaten-systems gezeichnet wird, eine Schöpfung gewalttätiger Revolution gewesen ist, sein König Leopold der Erste ein unfreiwillig enteigneter König von Gottes Gnaden, von Gottes Gnaden, das heißt hier freilich, wie so oft, von Gnaden des Kriegsglücks und der Klugheit der Diplomaten, die nach Gottes Willen nicht mehr zu fragen pflegt, als nach dem der Völker.

Der Wiener Kongreß (1814/15), der die Neuverteilung der von Napoleon einermachten entwirrt europäischen Verhältnisse im Interesse der Dynastien und auf Kosten der Nationen besorgte, hatte auch das Königreich der Niederlande geschaffen: eine Verkopplung der ehemals spanischen, dann österreichischen und seit 1792 französischen, streng katholischen südlichen Niederlande mit dem nördlichen, seit der Besitzung der spanischen Herrschaft im 16. Jahrhundert bis zur Annexion durch Napoleon selbständig gebliebenen und größtenteils protestantischen holländischen Provinzen. Holland war ein handels- und schiffahrttreibendes, Belgien ein vorwiegend industrielles Land, dazu etwa zur Hälfte und gerade in seinen maßgebenden Schichten französischer (wallonischer) Nationalität.

Diese Gegenläufige führten zusammen mit einer einseitig holländischen ungerechten Begünstigungs- und Steuerpolitik der Amsterdamer Regierung zu der belgischen Revolution von 1830. Angeregt durch die Pariser Julirevolution, die das legitime Königs Haus durch das Bourbonen-Königtum Louis Philippes erlegt hatte, erhoben sich die verbündeten Liberalen und Meritalen und brachten es nach manigfachen Wechselläufen und dank der Hilfe Frankreichs und Englands schließlich zur Gründung eines unabhängigen Staates, dessen Kronprinz Leopold I. aus dem habsburgischen Allverweltshaus erhielt. Sein Sohn ist der noch regierende König.

Es ist also ein echt revolutionäres Gebilde, das da von Monarchen geehrt wird, schier so revolutionär wie das Königreich Italien, das der Verjagung der ältesten „Legitimitäten“ sein Dasein verdankt, und als — das heutige Deutsche Reich, eine Frucht der Zerprennung des alten deutschen Bundes, der Verjagung angestammelter Landesherren und des nach Bundesrecht zweifellos landesverrätherischen Bündnisses Bismarcks mit der revolutionären Monarchie der Viktor Emanuel und Cavour. Heute aber ist das alles legitim geworden — genau so legitim, wie später einmal das unabhängige Polen, das freie Rußland, das republikanische Deutschland sein werden.

„Sei im Besitze und wohnst du im Recht!“

## Deutsches Reich.

Die sozialpolitischen Aufgaben des Reichstags sollen auch für die bevorstehende Session recht gering bemessen werden. Die Ver. Polit. Nachr. berichten darüber, daß für die Witwen- und Waisenversicherung, für die vor längerer Zeit bereits die Gutachten der Einzelregierungen eingeholt worden seien, die Ausarbeitung der Grundzüge noch soviel Zeit in Anspruch nehmen werde, daß an die Vorlegung des Entwurfs in der nächsten Tagung nicht zu denken sei werde. Auch das große Werk der Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung werde kaum so bald zur Verhandlung reif sein. Eine allgemeine Umgestaltung der Krankenversicherung mit deren Ausdehnung auf die Landwirtschaft sei, wie bekannt, schon geraume Zeit in Arbeit, doch auch hier die Einbringung einer Vorlage von der Lage der Geschäfte abhängig. Auf dem Gebiete des Arbeiterrechtes habe der Entwurf betr. Regelung der Heimarbeit in der Zigarrenindustrie bereits dem preussischen Staatsministerium vorgelegen, während die Gesetzentwürfe betr. den Schutz der Bauhandwerker und die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine recht weit vorbereitet seien.

Es ist daher möglich, daß in der nächsten Tagung sozialpolitische Gesetzentwürfe an den Reichs-

Der Ursprung dieser Bestrebungen ist die elendeste Vönderte, hinter der nicht selten schimmere Unmoral sich verbirgt. Wie weit der Lärm geht, zeigt folgende Anekdote, die die allgemeine Buchhändlerzeitung aus einer großen rheinischen Stadt erzählt:

„Wir keinen Buchhändler und Antiquare wissen abjault nicht mehr, welche Bücher man verkaufen darf und welche nicht. Man ist seit ein paar Jahren durch die Kazzare derart geblödet, daß man mit knapper Not seine Mieten und Steuern entrichten kann. Hierzu kommt noch, daß fast keine Woche vergeht, wo die Kriminalpolizei nicht auf Anordnung des Sittlichkeitsvorstandes das eine oder andere Buch konfisziert. Von der Polizei aus erhält man zwar von Zeit zu Zeit Listen der verdorbenen Sachen, aber die darauf bemerkten sind größtenteils bereits abgerufen, so daß uns eigentlich die Verbotliste nichts nützt.“

Ich habe mein ganzes Schaufenster von nur annähernd pitantien Sachen ausgeräumt bis auf die nachstehenden drei Bücher: Buch über die Ehe von Retau, Menschen-system von Retau und Psychologie der Liebe von Mantegazza. Da kam der ehangliche Vektor... von hier und hat, diese drei Bücher aus dem Schaufenster zu entfernen. Als ich meine Verurteilung des Buches von Mantegazza, sagte mir der Herr Pastor, daß er vorläufig die Bitte ausspreche, die Bücher zu entfernen; würde ich nicht Folge geleistet, so werde er in anderer Weise vorgehen müssen. Ich bin eine Frau von beinahe 60 Jahren. Zu meines Urgrvaterzeiten wurden Colanova, Faublas, Paul de Rod gelesen und heute, im 20. Jahrhundert, soll man Mantegazza nicht mehr ins Schaufenster legen dürfen.“

Solche Sittlichkeitsbestrebungen sind doch entsetzlich beschränkte Menschen. Es ist geradezu unerhört, sie mit einer durch nichts gerechtfertigten Nachsicht auszusprechen und auf das Gewerbe loszulassen.

Der gefürchte Breischor. Vom Rhein wird der „Voll. Jtg.“ geschrieben: Der Männergesangsverein eines kleinen rheinischen Ortes hatte zum Gelangweilstreit geladen. Unter anderen kam auch ein Verein, dessen Mitglieder sich in wochenlangen Proben auf das große Ereignis vorbereitet hatten. In Verwünschungen des sicheren Ganges betreten die wackeren Sängersmannen die Bühne. Diese Stille trat ein. „Schäfers Morgentied“ soll erklingen. Dreißig Lippenpaare öffnen sich und — ein braunes Gesicht durchdröhnt den Zuschauerraum. Die Sängerchor steht ganz verduzt und will auf neue

## Der Ankenteich.

Roman von Gertrud Franke-Schiebelbein.

(Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Da trat der Bedell ins Klajenzimmer und überbrachte Richard die Postkarte des Direktors, daß er ihn nachmittags um drei Uhr in seinem Zimmer erwartete.

„Gut“, sagte Richard ruhig, „ich komme.“

„Um die bestimmte Zeit stand er vor dem Geleit.“

Dieser erhob sich nicht bei seinem Eintritt. Mit finstem Gesicht, ohne ihm einen Stuhl zu bieten, lächelte er ihn an: „Das sind ja schöne Sachen, die ich von Ihnen erfahren habe!“

Richard war sehr blaß. Aber gelassen sagte er: „Ich bedaure tief, daß ich mir eine Unregelmäßigkeit — eine Unbereitschaft — eine Unfertigkeit“

„Unregelmäßigkeit? Unbereitschaft?“ fuhr Urban los, wie ein biffiger Hund, der zuschnappen will. „Herr! Für beartige Dinge habe ich andere Votabeln! Verstehen Sie mich?“

Der „Angeklagte“ blickte einen Augenblick vor sich hin auf den Boden. Dann sagte er bescheiden, fast ätzend: „Herr Direktor — ich will mich nicht entschuldigen — aber die Beschuldigung — sie war groß für einen Menschen, der solange gewartet hat auf Familienglück... so oft enttäuscht wurde in seinen Hoffnungen — so ein Narr des Schicksals ist... Ich — ich bin ihr ergeben. Und habe ein geliebtes Weib mit hineingerissen ins Unglück.“

„Geliebtes Weib?“ fuhr Urban, unter den wulstigen Brauen hervor giftige Wäde werfend. „Zerbrecherin, die Sie da einschmuggeln wollten. Unvernünftig warst du. Meine Tochter ist außer die sich im Reich als...“

„Zerbrecherin oder Ballen. Nicht weniger schamlos akademischen Lehrstühle waren und sind von Vöckers

trete, sagte: „Meine Frau bitte ich ganz aus dem Spiele zu lassen, Herr Direktor. Ich bin der Schuldige.“

„Wollen Sie mir etwa Vorschritten machen?“ murmelte der Direktor. Aber er wußte genau, daß er nicht zu weit gehen durfte. Er konnte diesen Menschen gebrauchen. Sein Ehrgeiz war größer als seine moralische Entrüstung. Er hätte die unangenehme Geschichte am liebsten totgeschwiegen, um dem Ruf der Anstalt nicht zu schaden und den vorzüglichen Pädagogen sich zu erhalten.

„Wollen Sie sich auch noch auf die Hinterfüße setzen?“ fuhr er mit grimmigen Lachen fort. „Verzeihen Sie, Herr Direktor, warum bin ich hier?“

„Das fragen Sie noch? Den Standpunkt wollte ich Ihnen erst mal klar machen. Ein Erzähler der Jugend — das wissen Sie wohl noch gar nicht? — soll allem voran an Selbstbeherrschung, Tugend, Sittlichkeit!“

Er war ärgerlich und erregt aufgesprungen und lief mit großen, drohenden Schritten umher. „Herrgott ja!“ brummte er in einer gutmütigen Anwandlung, „passieren kann einem ja mal! Zuwend hat keine Tugend. Gott, manchem stekt das so im Mut! Weiber! — Aber dann hält mans Maul. Man hängt doch nicht seinen Keimfall an die große Glocke! Man heiratet doch solche Person nicht, wenn man die geringste Achtung hat vor seinem Amt.“

„Eben weil ich die habe, Herr Direktor, darum erfüllte ich meine sittliche, meine Menschenpflicht gegen die Frau, die mir vertraute.“

„Sittliche Pflicht? Gegen eine Frau, die sich wegwurf, hat kein Mann.“

„Das sind Ansichten.“

„Na, dann müssen Sie sich auch gefallen lassen, daß nach der Vorchrift gegen Sie vorgegangen wird. So leid es mir tut und so schenlich peinlich die Sache ist. Erst kürzlich ist uns von oben her eiserne Strenge eingeschärft worden.“

Er blieb vor seinem mächtigen Schreibtisch stehen und schlug zornig auf ein Zeitungsheft.

„Hatten ja immer so große Hofmen!“ lachte er in grimmigen Jahn. „Hier, Ihr Artikel! Zur Freiheit erziehen! Freie, starke Persönlichkeiten! Charakter! Selbsttätigkeit! Haha! Sie sind wahrlich der Mann, solche Reformen zu predigen — Herr!“

Er rebete sich immer mehr in Wut, tief durch das große, kahle, hallende Zimmer und bullerte allerlei Anklagen heraus. Aber je wilder er wurde, desto ruhiger und gefasster blickte Richard Voltmar um sich. Jetzt war für ihn der Zeitpunkt gekommen, der angeht sich einer großen Gefahr für jeden Menschen einmal einzutritt.

Er hatte den Standpunkt außer sich selbst gefunden, die Angst besiegte und sah jetzt seinem Schicksal mit der Kaltblütigkeit zu, mit der wir die Entwicklung eines fremden Geschicks beobachten. Von Menschenfurcht wußte er nichts mehr. Es ist ja doch alles eins, dachte er. Und hatte bloß noch den Wunsch, einmal offenherzig alles von der Leber herunterzureden.

„Welleidst bin ich doch gerade der rechte Mann dazu“, sagte er fest, mit beinahe überlegenem Lächeln.

„Sie?“

„Ja, ich, Herr Direktor, ich bin von Haus aus kein Schwächling. Wir Voltmars überhanpt — ein derber Schlag, hart genügt, auch gegen uns selber. Aber die Schule — nein, wahrlich, die hat nichts getan, uns gegen die jungen rebellischen Triebe unsers Blutes zu beschützen. In Angst und Sorge, in ewiger Hast und Ueberlast haben wir unsere beste Kraft verpufft. Ochen und ochen, bis in die halbe Nacht hinein, das Gedächtnis vollstopfen wie einen Knack, in dem wie Kraut und Mehl alles durcheinanderberlegt, was man im Leben an Wissen braucht — das Notwendigste zu unterst und nie zu finden — das Ueberflüssigste immer und immer obenan.“

(Fortf. folgt.)

## Kleines Feuilleton.

Die sogenannten Sittlichkeitsbestrebungen der Gesellschaft auf literarischem und künstlerischem Gebiete machen sich immer blüher und unerträglicher geltend.











